

217. Wasserableitung. A. Unterm 19. September 1889 verbot der Gemeindrath Oberstraß den Bauunternehmern J. Burkhart & Co. daselbst, das vom Kieswaschen herrührende Abwasser in den Seitengraben zu leiten, unter Androhung von Buße.

B. In Eingabe vom 23. September 1889 rekurrierten die Herren Burkhart & Co. gegen das ihnen angelegte Verbot an den Bezirksrath, den Refurs damit begründend, sie lassen schon seit 3 Jahren das Kieswaschwasser in den Straßengraben an der Winterthurerstraße auslaufen, ohne daß der Straßengraben irgendwie verunreinigt werde und das Wasser verbreite auch keinen Geruch. Das Dachwasser nehme den nämlichen Ablauf. Man hege den Wunsch, der Bezirksrath möchte die Sache untersuchen und dann beschließen:

I. Den Refurrenten sei gestattet, das Dach- und Kieswaschwasser in bisheriger Weise in den Straßengraben laufen zu lassen, bis eine Dole in fraglicher Straße erstellt sei.

II. Der Gemeindrath Oberstraß sei eingeladen, innert Jahresfrist die Dolenbaute in der Winterthurerstraße vom Lezibach bis zur Kirche durchzuführen, um sämtliches Abwasser in diese Dole leiten zu können.

C. Vom Gemeindrath Oberstraf wurde unterm 2. Okt. 1889 auf den vorliegenden Refurs erwiedert:

ad I. Die Verweigerung der Wasserableitung anbetreffend müsse der Gemeindrath, als Aufsichtsbehörde über die Straßen, gestützt auf § 24 des Straßengesetzes, das Verbot aufrecht halten, bis die Refurrenten eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Einleitung des Abwassers in den Straßengraben vorweisen können, da es sich hier um eine Straße I. Klasse handle.

ad II. Die Pflicht der Gemeinde zur Erstellung der von den Refurrenten verlangten Dolenanlage müsse zur Zeit bestritten werden, denn diese Verpflichtung wäre erst vorhanden, wenn das allgemeine Bedürfnis eine solche Einrichtung erheische, was hier nicht der Fall sei, da nur die Refurrenten dabei interessirt seien und wegen eines Einzelnen einer Gemeinde nicht die mit einer solchen Dolenanlage verbundenen großen Kosten zugemuthet werden können.

D. Am 17. Oktober 1889 beschloß der Bezirksrath Zürich:

I. Der Refurs der Herren J. Burkhart & Co. gegen das Verbot des Gemeindraths Oberstraf betr. Wasserableitung ist begründet; dagegen wird auf das Verlangen der Refurrenten, betr. Dolenanlage, weil nicht zur Sache gehörend, nicht eingetreten.

II. Die Kosten haben die Parteien zu gleichen Theilen zu tragen.

Der Beschluß stützt sich auf folgende Erwägungen:

1. Der angefochtene Beschluß des Gemeindraths Oberstraf beschlägt ausschließlich die Benutzung des Straßengrabens. Es ist daher unstatthaft, im weiteren Schriftenwechsel auch noch andere weittragende Fragen (Dolenanlagen) nur so en passant in Diskussion zu ziehen, und hat sich der Refursentscheid nur auf die ursprüngliche Streitfrage zu beziehen.

2. Bezüglich der Benutzung des Straßengebietes schreibt nun § 24 des Straßengesetzes vom 8. Januar 1871 vor, daß kein dauernd fließendes Wasser auf das Straßengebiet, keine Fauche in Straßengraben oder Schalen und kein Abwasser auf die Straße selbst geleitet werden dürfe. Durch das Verfahren der Refurrenten, die nur zeitweise fließendes Abwasser in den Straßengraben leiten, wird keine der zitierten Vorschriften verletzt, und hat somit der recurrierte Beschluß des Gemeindraths Oberstraf keine rechtliche Grundlage.

E. Gegen den bezirksrätlichen Beschluß recurriert unterm 12. Nov. 1889 der Gemeindrath Oberstraf an den Regierungsrath. Er beruft sich darauf, daß der Bauvorstand vor Erlaß des Verbots mit Herrn Kreisingenieur Schmid Rücksprache genommen, welcher sich auch dahin ausgesprochen habe, daß die Wasserleitung nicht zu gestatten sei.

F. Der Refurs wird unterm 2. Dezember 1889 von Herrn Advokat Pfenniger beantwortet und unterm 16. Januar 1890 zeigt der Bezirksrath an, daß er an seinem Beschluß festhalte.

G. Es handelt sich hier um Ableitung von Wasser in den Seitengraben der Straße I. Klasse No. 5.

Nach der Verordnung betreffend die Straßenaufsicht steht die Oberaufsicht über das Straßenwesen in seinem ganzen Umfang dem Regierungsrathe, beziehungsweise der Direktion der öffentl. Arbeiten zu; den Statthalterämtern liegt die allgemeine Aufsicht und den Gemeinderäthen hauptsächlich die Handhabung der polizeilichen Vorschriften ob.

Als der Gemeindrath Oberstraf Herrn Burkhart die Wasserableitung untersagte, unter Zustimmung der staatlichen Straßenaufsicht, hat er damit nur die ihm obliegende Straßenpolizei ausgeübt. Wenn nun Herr Burkhart das Verbot als ungerecht und ungesetzlich hält, hätte er mit der Beschwerde an die zuständige Oberbehörde gelangen sollen, also an das Statthalteramt, oder, da es sich um eine Straße I. Klasse handelt, direkt an die Direktion der öffentl. Arbeiten, welchen Weg ihm schon der Gemeindrath angewiesen hat. Der Refurs an den Bezirksrath aber war ungesetzlich und der Bezirksrath, welcher keine Polizeibehörde ist, ist nicht kompetent, in Sachen einen Beschluß zu fassen. Materiell ist zu bemerken, daß die Wasserableitung bei der bestehenden Einrichtung nicht geduldet werden kann, unter gewissen Bedingungen jedoch eventuell belassen werden könnte. Diese Bedingungen festzusetzen ist aber Sache der Direktion der öffentl. Arbeiten.

Da Herr Burkhart, anstatt den ihm vom Gemeindrath Oberstraf vorgezeichneten Weg zu befolgen, die ergangenen Refurse verursacht hat, so müssen ihm auch die sämtlichen Kosten auferlegt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrath:

1. Der Rekurs des Gemeindrathes Oberstraf gegen den Beschluß des Bezirksrathes Zürich, dat. den 17. Oktober 1889, betr. Wasserableitung, ist begründet und wird dieser Beschluß aufgehoben.

2. Die Kosten der I. und II. Instanz, letztere bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren werden den Herren Burkhart & Co. auferlegt.

3. Mittheilung an den Gemeindrath Oberstraf, an die Herren Burkhart & Co. in Oberstraf, an den Bezirksrath Zürich, sowie an die Direktion der öffentl. Arbeiten unter Rückstellung der Akten.